



Verfänger: siehe Bescheid

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70181 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Räppelstraße 17

70191 Stuttgart

EISENBAHN-BUNDESAMT	
DB ProjektBau GmbH Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm	
Eingang: 01. April 2009	
Bearbeitung (ø)	24 DG
Original an	Doku /
S 2 1 W U /	0 8 7 / 0 0 2 0 0 8

Bearbeitung: Monika Kaufmann

Telefon: 07 11 / 2 28 16- 160

Telefax: 07 11 / 2 28 16- 9160

e-Mail: KaufmannM@eba.bund.de
@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.12.2008

VMS-Nummer

3000430

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59160 Paä-PS 21-PFA 1.1-3.PÄ

Betreff: 3. Planänderung nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) für den Umbau des Gleisvorfeldes

Bezug: Antrag der DB ProjektBau GmbH vom 23.07.2008

Anlagen: 2 genehmigte Planmappen

Auf Ihren Antrag ergeht folgende:

I. Entscheidung

Gemäß § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der geänderte Plan für den Umbau des Gleisvorfeldes genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die, in der ursprünglichen Entscheidung festgesetzten Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.

1. Planunterlagen

Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

- Begründung vom 22.02.2008
- Erläuterungsbericht
- Lageplan Umbau Gleisvorfeld, Anlage 4.11, Blatt 1 von 4 vom Februar 2008
- Lageplan Umbau Gleisvorfeld, Anlage 4.11, Blatt 2 von 4 vom Februar 2008

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70181 Stuttgart
Tel.-Nr. 0711/22816-0
Fax-Nr. 0711/22816-699

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postwege einzureichen.

- Lageplan Umbau Gleisvorfeld, Anlage 4.11, Blatt 3 von 4 vom Februar 2008
- Lageplan Umbau Gleisvorfeld, Anlage 4.11, Blatt 4 von 4 vom Februar 2008
- Querschnitt A – A Stützbauwerk am Gütergleis, Anlage 4.2, Blatt 1 vom Oktober 2008
- Querschnitt B - B Stützbauwerk am Gütergleis, Anlage 4.2, Blatt 2 vom Oktober 2008
- Querschnitt C – C Stützbauwerk am Gütergleis, Anlage 4.2, Blatt 3 vom Oktober 2008
- Querschnitt D – D Stützbauwerk am Gütergleis, Anlage 4.2, Blatt 4 vom Oktober 2008
- Querschnitt E – E Stützbauwerk am Gütergleis, Anlage 4.2, Blatt 5 vom Oktober 2008
- Querschnitt F – F Stützbauwerk am Gütergleis, Anlage 4.2, Blatt 6 vom Oktober 2008

Nachrichtliche Unterlagen

Unterlagen zur fahrdynamischen Prüfung vom 21.11.2008

Umwelterklärung einschließlich Umweltfachliche Stellungnahme Stützbauwerk

2. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Der Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1, wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz festgestellt. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses war u.a. auch der Umbau des Gleisvorfeldes, um den Eisenbahnbetrieb während der Bauzeit aufrecht erhalten zu können.

Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung ergab sich die Notwendigkeit, zusätzliche Gleis- und Weichenumbauten im Gleisvorfeld vorzunehmen. Der entsprechende fahrdynamische Nachweis mit Stand 21.11.2008 wurde vorgelegt. Dies betrifft den Einbau der Weichen 097 und 098, um den S-Bahn-Verkehr in der ersten Phase des Umbaus allein über die stadtauswärts gerichtete Rampe abzuwickeln. Zudem ist es möglich, durch den Umbau der Weiche 235 den Fahrleitungsmast 0-203 zu erhalten. Zur Kostenminimierung soll zudem das Stützbauwerk am Gütergleis von km 1,3+00 bis km 1,4+85 mit dem späteren Verbau des Tunnelbauwerkes der S-Bahn als ein gemeinsames Bauwerk errichtet werden. Um den ICE-Verkehr uneingeschränkt zu ermöglichen, entfällt der zunächst vorgesehene Ausbau des Gepäckbahnsteigs. Statt dessen werden die Bahnsteige 3 und 4 entsprechend verlängert.

2. Verfahren

2.1. Antrag

Mit Schreiben vom 23.07.2007 beantragte die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Südwest, Regionales Projektmanagement, diese vertreten durch Herrn Alfons Plenter, das 3. Planänderungsverfahren gem. § 76 (2) VwVfG für die geänderte Planung des Planfeststellungsabschnittes 1.1 (Talquerung) des Projektes Stuttgart 21, festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart.

Mit Schreiben vom 28.11.2008 hat die Vorhabenträgerin letztmalig überarbeitete Unterlagen vorgelegt.

2.2. Zuständigkeit

Für den Erlass dieses Bescheides ist gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1138) das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, weil es sich bei dem Vorhaben um eine Änderung einer für den Betrieb einer Eisenbahn des Bundes erforderlichen Anlage handelt.

2.3. Beteiligung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Dritten

Neue Betroffenheiten sind nicht entstanden.

Im vorliegenden Verfahren ist eine Beeinträchtigung Dritter, sowie die Berührung des Aufgabenbereiches anderer Behörden und Stellen nicht erkennbar; andere Behörden, Stellen und Dritte wurden daher am Verfahren nicht beteiligt.

3. Rechtliche Würdigung

Die beabsichtigte Planänderung verletzt keine verbindlichen Planungsleitsätze, ist plausibel und gerechtfertigt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden, oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Bei vorliegender Planung sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung gem. § 76 (2) VwVfG gegeben. Die Änderung ist unwesentlich, da bei beantragter Planänderung die ursprüngliche Planungskonzeption unverändert bleibt und somit keine neuen Konflikte oder Betroffenheiten erkennbar sind.

Eine weitergehende Berührung der Belange der Umwelt ist auch durch die geänderte Planung nicht zu erwarten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter ersichtlich.

4. Kosten

Diese Entscheidung ist gebührenfrei, weil in der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) dafür kein Gebührentatbestand vorgesehen ist.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

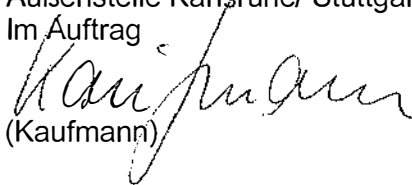
Gegen diesen Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11 in 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ((BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stuttgart, den 18.12.2008
Eisenbahn Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart
Im Auftrag


(Kaufmann)

